

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [ 64287 ] D a r m s t a d t

Amtsgericht Darmstadt  
Mathildenpl. 12  
[ 64283 ] Darmstadt

1. 11. 2018

Betr.: AZ: 316 C 202/17 und andere  
Zuletzt Beschluß vom 23. 10. 2018 (zugestellt am 26. 10. 2018)

hier: Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit

Die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter hat in dem o.a. Verfahren des Thomas Schilewa gegen den hoheitlich tätig und verantwortlichen Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz wegen Folgenbeseitigung richterliche Entscheidungen getroffen.

Laut Begründung der Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter trägt der Kläger nicht vor:

*„Inwiefern die Entscheidung des Richters am Amtsgericht Wutz über das Ablehnungsgesuch betreffend die Richterin am Amtsgericht Dr. Hamann vom 03.09.2018 Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben können soll“*

Ihre Begründung schließt sie nach § 44 ZPO zwar als das „Ablehnungsgesuch“ betreffend form- und fristgerecht, jedoch als unbegründet.

Offensichtlich übergeht die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter die zuvor durch den Kläger dargelegten einschlägigen Sachverhalte, die bis heute weder einer Erwähnung Wert zu scheinen sind, noch die der Bearbeitung zurückliegender (unbearbeiteter) Anträge bedürfen wie es u.a. die Beschwerde vom 28. 11. 2017 betrifft (u.a.m.).

Auch scheint die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter nicht erkannt zu haben, daß es sich tatsächlich bei der ihrer Meinung und der des Richters am Amtsgericht Darmstadt Wutz nicht um einen im vorliegenden Verfahren Ablehnungsantrag handelt der begehrt werde, sondern wie durch den Beschwerdeführer angeführt eine Beschwerde.

Inwieweit hier heraus bereits im Vorfeld eine andere Zuständigkeit ermittelt hätte werden müssen bleibt dem betreffenden Gesetz und zu entscheidenden Gericht zu beurteilen. Zwar ergeht auch aus der Beschwerde das Misstrauen gegen die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Hamann, doch scheint man auch in diesem Verfahren weder dieses zu entkräften, geschweige dieses überhaupt erkennen zu wollen.

Die Bescheidung der Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter beruft sich in ihrer Begründung darauf, an dem die durch die Ablehnung des Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz Zuständigkeit über die Befangenheit der Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Hamann zu befinden. So hat dieser mit der Begründung dargelegt der Kläger beabsichtige primär gegen die Aufhebung und Unterlassung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu begehren.

Des Weiteren führt er aus wenn es dem Kläger tatsächlich um eine Verfassungsbeschwerde ginge, wäre anzuraten die Klage zurück zu ziehen und unmittelbar bei dem Bundesverfassungsgericht zu erheben.

Hier lässt nicht nur der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz ganz klar seine entweder nicht bewusst falsche Auffassungsgabe erkennen, oder zielt darauf ab das Klagebegehren des Klägers zu beseitigen. Die hier nun weiter betreffende Ablehnungsrichterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter scheint wie zuvor der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz einhellig darin nichts entsprechend dem ihren gemäß Art. 101 Abs. 1 GG verpflichtenden Handeln auszusetzen.

Bereits der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz musste wissen, daß eine solche Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst dann zulässig ist, wenn zuvor der fachgerichtliche Rechtsweg vollständig durchschritten wurde, den gerade er als auch die Ablehnungsrichterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter zu beseitigen scheinen indem dem Kläger der verfassungsmäßige Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG vorenthalten wird und er somit zu einer aussichtslosen entgegen gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG Handlung hingewiesen wird.

Offensichtlich scheint hierbei weder der Verweis mit dem hiesigen Schreiben vom 28. 11. 2017 eine Begründung zu finden noch die Wiederholung in der Beschwerde vom 3. 9. 2018, als daß auch die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter sich dem inhaltlich einverstanden und nicht zu beanstanden sieht, und viel mehr nun auch durch ihre Person den dem Kläger zustehenden Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG bei den ordentlichen Gerichten zu verwehren.

Im Hinblick auf den prozessualen Verfassungsgrundsatz gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 GG untergräbt damit die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als ranghöchste Norm.

Durch ihre nicht nur sachlich unzuständige richterliche Entscheidung in Bezug des bislang fehlenden Organisationsgesetz betreffend nicht bürgerlichen, sondern öffentlich – rechtlichen Verfahren von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2 Halbsatz GG, trifft die Richterin am Amtsgericht Darmstadt in anmaßender Form Entscheidungen,

anstatt entweder wie beantragt die Sache über den vermeintlichen „Ablehnungsgesuch“ hinweg ohnehin dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorzulegen, oder aber wie gleichfalls vorgebracht durch das auch sie betreffende Richterpräsidium eine Abteilung zu schaffen die für die Zuweisung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art sachlich zuständig ist.

Solange weder das Eine noch das Andere beschlossen wurde ist es selbstredend, daß auch hier der zur Beurteilung zuständige Maßstab der ZPO wie durch die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter als maßgeblich vorangestellt schlicht und ergreifend unzuständig ist.

Durch das Außeracht lassen der vorgebrachten Anliegen des Beschwerdeführers im Bescheiden der Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter, zeigt sie die angebrachten Anliegen sachlich nicht zu entscheiden und zu übergehen was den Eindruck ihrer Voreingenommenheit erweckt (vgl. BVerfGE - 2 BvR 1750/12 - Rn. 17).

Im Übrigen wird in das des rechtlichen Gehörs die Gerichte verpflichtende Gebot die Ausführungen des Prozeßbeteiligten Klägers zur Kenntnisnahme und der Erwägung zu ziehen vehement durch Missachtung i.F. des unbesprochenen Übergehens verletzt (vgl. BVerfGE 86, 133 <146> [BVerfG 19. 5. 1992 - 1 BvR 986/91 -]).

So hat nicht etwa der Kläger die das Verfahren betreffenden Entscheidungsgründe unsubstantiiert gelassen, als die ausschlaggebende Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Hamann i.F. weiterer Verfahren sowie betreffenden Richter zuletzt durch die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter.

Bei der Bescheidung des Ablehnungsgesuchs wurde die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG schlichtweg grundlegend verkannt, parteilich sowie Voreingenommen und insgesamt befangen der bereits zuvor verfassungswidrigen und eigenwilligen entgegen die sie bindenden Rechtsnormen des Bonner Grundgesetzes verstoßen, so daß die in ohnehin fehlerhafter Besetzung ergangene abschließende Entscheidung durch sachlich unzuständige Richter am Amtsgericht Darmstadt gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. Art. 79 Abs. 1 GG einen eigenständigen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters darstellt.

In einem solchen Fall ist auch die dem Ablehnungsgesuch folgende Sachentscheidung mit dem *Make! des Verstoßes gegen den gesetzlichen Richter behaftet* während der Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters insoweit fort wirkt.

Da die Unparteilichkeit der Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter nicht gewährleistet ist, lehnt der Beschwerdeführer sie wegen Befangenheit ab.

Es wird beantragt,

die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa